

# **B e k a n n t m a c h u n g**

**Gemeinde Damp**  
**Der Bürgermeister**

24351 Damp, d. 23.10.2001

## **S a t z u n g** **der Gemeinde Damp** **über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 9, S. 159 ff) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 17. 10. 2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Damp.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Damp. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubinden.

Über seine Tätigkeiten berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich im Sozialausschuss der Gemeinde Damp.

- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
  - a) Gemeindevertretung und Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten,
  - b) ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu beraten, zu informieren und zu unterstützen,
  - c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (4) Die Beratungsfunktion nach Abs. 3 a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
  - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge,
  - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
  - c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
  - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime) und
  - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden und im übrigen die Wahlvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

### **§ 3**

#### **Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.  
Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung.
- (2) Der Seniorenbeirat wird in einer Briefwahl von allen Dampfer Bürgerinnen und Bürgern, die das 65. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden gemäß der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Damp gewählt und durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (3) Maßgebend für das Wahlverfahren ist die von der Gemeindevertretung zu beschließende Wahlordnung.

### **§ 4**

#### **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Dieser besteht aus

dem/der Vorsitzenden,  
einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,  
einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer.

- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes und ist alleiniger Ansprechpartner der Gemeinde in allen den Seniorenbeirat betreffenden Angelegenheiten.

### **§ 5**

#### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

Soweit diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für maximal 6 Sitzungen im Jahr eine Entschädigung entsprechend dem Höchstsatz der Sitzungsentschädigung für Gemeindevertreter (z.Zt. 40,00 DM, ab 01.01.2002 20,45 €).

Weiterhin erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp ein Sitzungsgeld entsprechend dem Höchstsatz der Sitzungsentschädigung für Gemeindevertreter (z.Zt. 30,00 DM, ab 01.01.2002 15,34 €).

## **§ 7 Finanzbedarf**

Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.1996 außer Kraft.

Damp, den 23.10.2001